

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 88 (1994)
Heft: 5

Rubrik: Zeichen der Zeit : Fremdenfeindlichkeit als Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Fremdenfeindlichkeit als Gesetz

Was noch vor wenigen Jahren nur Rechtsausserparteien verlangten, soll heute Gesetz werden: die Abschaffung fundamentaler Menschenrechte für Ausländerinnen und Ausländer «ohne Bleiberecht». Unterstützt von einem Boulevardblatt, das sich auflagenstark im «gesunden» Volksempfinden suhlt, hatten die Präsidenten der beiden grössten bürgerlichen Parteien im Vorjahr ihr «Sommertheater» inszeniert, um Forderungen der extremen Rechten salonfähig und dem Bundesrat beliebt zu machen. Das Resultat ist nun dieses Bundesgesetz über «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht», das in Rekordzeit durch die parlamentarische Beratung gepeitscht wurde. Die «Schweizer Demokraten» danken dem Justizminister, dass er einen Teils ihres Programms verwirklicht habe. Der ist gegenüber Fremdenfeindlichkeit offenbar weniger immun als gegenüber dem «C», auf das sich seine Partei beruft.

Ein Ermächtigungsgesetz für die Fremdenpolizei

Das Gesetz liest sich wie ein *Dokument des kollektiven Sadismus* gegenüber allem, was fremd ist, so fremd, dass ihm der Stempel «ohne Bleiberecht» aufgedrückt werden kann. «Ausländer» zu sein, erscheint von Rechts wegen als etwas Minderwertiges, das Wort schon fast als Schimpfwort. Wer noch nicht fremdenfeindlich ist, wird es, wenn er dieses Gesetz ernst nimmt. «Die neuen Zwangsmassnahmen ... drohen auch Ausländerinnen und Ausländern, die ihr ganzes Leben noch nie eine Straftat begangen haben», empört sich der Tagesanzeiger. Die «kriminellen Asylanten» seien ein «Etikettenschwindel» (28.2.94).

Um «Ausländer» selbst dann einsperren

zu können, wenn sie nicht straffällig oder auch nur strafatverdächtig geworden sind, hat der Gesetzgeber ganz *neue Haftarten und Haftgründe* ausgeheckt. Die persönliche Freiheit und die Unschuldsvermutung im Strafprozess gelten nicht mehr als Menschenrechte, denn sie stehen unter dem Vorbehalt des «Bleiberechts». Die Haftdauer reicht bis zu 12 Monaten. So lange werden in der Schweiz sonst nur mittelschwere Delikte geahndet.

Vorgesehen ist eine dreimonatige *Vorbereitungshaft* für Tatbestände, die das Strafrecht nicht kennt. In Vorbereitungshaft werden z.B. Personen genommen, die ihre Identität nicht offenlegen oder einer Vorladung keine Folge leisten. Das ist eine unverhältnismässige Beugehaft gegenüber Asylsuchenden, die vielleicht Angst haben, ihre Identität preiszugeben. Verhältnismässig wäre hier allenfalls der Nichteintretensentscheid, der schon heute praktiziert wird. Die Vorbereitungshaft gerät vollends zur Willkür, wenn Asylsuchende ihre Identität nicht nachweisen können, weil es ihnen vor der Flucht nicht möglich war, sich die nötigen Papiere – beim Verfolgerstaat! – zu beschaffen. Wird die Fremdenpolizei dem «papierlosen Ausländer» den guten Glauben zubilligen? Die bisherigen Erfahrungen weisen leider in eine andere Richtung.

Zur Vorbereitungshaft kommt eine *Ausschaffungshaft* hinzu, die von heute 30 Tagen auf 3 Monate erhöht wird und um weitere 6 Monate verlängert werden kann. Wer schon in Vorbereitungshaft sitzt, wird gleich noch Ausschaffungshäftling, wenn die erste Instanz sein Asylgesuch ablehnt.

Ausschaffungshaft droht «dem Ausländer» auch, wenn «konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaf-

fung entziehen will». Was sind «konkrete Anzeichen»? Genügt es, wenn «der Ausländer» zu erkennen gibt, dass er Angst vor der Rückschaffung hat? Sicher genügt es, wenn er in einer Kirche Schutz findet. Dieses Gesetz ist daher auch eine Kampf-ansage an das *Kirchenasyl*, das oft die letzte Möglichkeit darstellt, verfolgte Menschen vor behördlicher Willkür zu schützen. Darum dürfen nicht nur Wohnungen, sondern auch kirchliche Räume durchsucht werden, wenn die Fremdenpolizei vermutet, dass sich Asylsuchende dort verborgen halten.

Mit den beiden Haftarten schwindet zudem die Chance für ein *faïres Asylverfahren*. Wer schon nach dem Grenzübertritt in Vorbereitungshaft gerät, kennt noch kaum eine landes- und rechtskundige Person, die ihm oder ihr zur Seite stehen würde. Aber auch die Ausschaffungshaft, die schon nach dem erstinstanzlichen Entscheid angeordnet werden kann, erschwert es den Betroffenen, von ihrem Beschwerderecht wirksam Gebrauch zu machen. Das ist wohl Absicht, denn das Gesetz schreibt weder eine Rechtsmittelbelehrung in verständlicher Sprache noch einen Rechtsbeistand vor.

Diese «Zwangsmassnahmen» sind ein Ermächtigungsgesetz für die *Fremdenpolizei*. Sie, die besser kontrolliert werden müsste, erhält hier eine Generalvollmacht anhand schwammiger Haftgründe. Als «*délit de sale gueule*» bringt «L'Hebdo» (17.3.94) die neuen Haftgründe auf den Punkt. Dass diese «faktisch etwas aus dem Rahmen fallen», vermerkt auch die NZZ (26./27.3.94). Zwar muss ein Haftrichter die «Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft» überprüfen. Allerdings erst nach 96 Stunden. Nach welchen Kriterien soll er entscheiden? Etwa nach demjenigen der Verhältnismässigkeit, wo doch schon die gesetzlichen Bestimmungen diesem Grundsatz widersprechen?

Das Zwangsmassnahmen-Gesetz schafft zweierlei Strafrecht, eines für Menschen mit und eines für Menschen ohne Bleiberecht. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass zur selben Zeit, da in Südafrika das Apartheidregime zusammenbricht, in der

westlichen Welt derartige *Apartheidgesetze* entstehen. Wobei die Schweiz mit ihren «Zwangsmassnahmen» eine traurige «Pionierrolle» übernehmen würde. Andere Staaten werden folgen und sich auf die «humanitäre» Schweiz berufen, um das Recht auf Asyl europaweit zur Farce zu machen.

Bekämpfung der Drogenszene als Verkaufsargument

Zürichs Drogenszene dient der Vorlage als Verkaufsargument für den ganz anderen Zweck einer massiven Abschreckung weiterer Flüchtlinge. An die ursprüngliche Zielsetzung erinnert gerade noch die *Rayonzuweisung* für den «Ausländer», der «die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet». Dadurch sollen Asylsuchende von der Drogenszene ferngehalten werden, sei es dass sie ein bestimmtes Gebiet (z.B. den Zürcher Stadtkreis 5) nicht betreten oder dass sie ein bestimmtes Gebiet (z.B. ihre Aufenthaltsgemeinde) nicht verlassen dürfen.

Diese Bestimmung wird das Drogenelend genausowenig beheben, wie alle anderen repressiven Massnahmen. Wie sollen «*Sperrgebiete*» überwacht werden? Wie sollen Fremde wissen, was den wenigsten Einheimischen bekannt ist: wo z.B. der Zürcher Stadtkreis 5 beginnt und wo er aufhört? Und wenn es gelänge, ausländische Dealer von der Drogenszene auszusperren, so würden diese ihren Stoff halt an einem anderen Ort anbieten, aber sicher nicht von der Bildfläche verschwinden. Oder als Dealer würden Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren eingesetzt, da diese nach dem Zwangsmassnahmengesetz nicht in Haft genommen werden dürften. (Den Autoren des Gesetzesentwurfs war noch entgangen, dass die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren der UNO-Kinderkonvention widersprechen würde.) «Notfalls» gäbe es immer noch genügend «Inländer», die bereit wären, in den Drogenhandel einzusteigen.

Es ist nicht auszudenken, was der fremdenpolizeilichen Phantasie bei den Gum-

mibegriffen rund um diese Rayon-Bestimmung noch alles einfallen wird. Zumal die Botschaft des Bundesrates ausführt, dass eine «Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» schon dann vorliegt, «wenn Kontakte zu extremistischen Kreisen bestehen oder wenn der Ausländer ganz allgemein in grober Weise gegen ungeschriebene Regeln des sozialen Zusammenlebens verstösst». Wo gibt es das, dass «renitentes oder dissoziales Verhalten» mit Haft bestraft wird? Auch der *Schnüffelstaat* feiert hier fröhlich Urständ. Und er kann zuschlagen: Hält sich «der Ausländer» nicht an die Rayonzuweisung, so droht ihm Haft oder (wenn er nicht ausgeschafft werden kann) Gefängnis (!) bis zu einem Jahr.

Argumente für das Referendum

Es hat seit dem Zweiten Weltkrieg in der Schweiz noch nie ein rechtsstaatlich bedenklicheres, fremdenfeindlicheres Gesetz gegeben als dieses. Die Notwendigkeit eines Referendums müsste daher allen einleuchten, die sich für das Asylrecht einsetzen. Doch nun kommen die *Bedenken*: Das Referendum sei «kontraproduktiv», denn das Gesetz werde beim Volk eine viel zu massive Zustimmung erhalten. Es sei das «kleinere Übel», wenn diese Zwangsmassnahmen nur gerade vom Parlament und nicht auch mit dem Segen des Volkes verabschiedet würden. Man solle der Fremdenfeindlichkeit halt ein wenig entgegenkommen, um sie nicht weiter eskalieren zu lassen. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung müsse auf die Abstimmung über das Anti-Rassismus-Gesetz im September gelegt werden. Wichtiger als die Bekämpfung der Zwangsmassnahmen sei auch, eine «Schutzstelle für die Menschenwürde» zu schaffen, die den Vollzug dieser Massnahmen kritisch überprüfen würde.

Diese Bedenken verraten einiges über die «Lage der Nation» und mehr noch über die Lage der «anderen Schweiz». Dennoch wäre ein solches Nachgeben die falsche Antwort:

– Wer überzeugt ist, dass diese «Zwangsmassnahmen» fremdenfeindlich sind, der muss auch für das Referendum eintreten. So will es die *Logik der direkten Demokratie*: Wer das Referendum nicht unterschreibt, stimmt zu. Auf das Referendum verzichten, weil die Mehrheit schon so fremdenfeindlich geworden sei, dass sie ein fremdenfeindliches Gesetz wie dieses massiv unterstützen würde, hiesse, auf den demokratischen Diskurs verzichten, hiesse, an der direkten Demokratie überhaupt zweifeln und verzweifeln.

– Der Verzicht auf das Referendum wäre keineswegs das «kleinere Übel», sondern ein Schwächezeichen, das den *Triumph der extremen Rechten* gewiss nicht schmälern würde. Und diese Rechte, der sich nun leider auch die bürgerlichen Parteien angeschlossen haben, ist gefrässig. Sie wird nie genug Repression bekommen, gerade weil Repression die anstehenden Probleme, allen voran das Drogenproblem, nie lösen kann. Die hängigen Asylinitiativen der SVP oder der «Schweizer Demokraten» bringen diesen immer weitergehenden Hang zum Zwang an den Tag. Wann, wenn nicht jetzt, müssen wir versuchen, die Verluderung des Rechtsstaates zu stoppen?

– *Fremdenfeindlichkeit* lässt sich nicht durch ein fremdenfeindliches Gesetz beschwichtigen, Teufel nicht mit Beelzebub austreiben. Je mehr Asylsuchende der Staat inhaftiert, obschon sie keine Straftat begangen haben, umso mehr wird das Wort von den «kriminellen Asylanten» die Runde machen. Schon heute kennen die Fremdenhasser keinen Unterschied zwischen abgewiesenen Asylsuchenden und Kriminellen. Durch ein Gesetz wie dieses wird Fremdenfeindlichkeit nicht aufhören, sondern eskalieren.

– Selbst der Kampf für das *Anti-Rassismus-Gesetz* wird doppelbödig, wenn er nicht von einem Referendum gegen die «Zwangsmassnahmen» begleitet wird. Wie sollen wir den Rassismus durch ein eigenes Gesetz bekämpfen, wenn wir den Rassismus im Fremden- und Asylrecht zulassen? Oder ist es nicht Rassismus, wenn Menschenrechte wie die persönliche Freiheit

und die Undschuldsvermutung für die schwächste Randgruppe der Asylsuchenden in diesem Land nichts mehr gelten?

– Eine «Schutzstelle für die Menschenwürde» mag sich als notwendig erweisen, wenn das Gesetz angenommen wird. Statt mit der Feuerwehr auszurücken, wenn das Haus schon brennt, wäre es sinnvoller, den Brand gar nicht erst entstehen zu lassen. Es gibt ja wirklich kein schlimmeres Verdikt über die «Zwangsmassnahmen» als die ihnen gegenüber erhobene Forderung nach einer «Schutzstelle für die Menschenwürde».

Das Referendum sollte nur schon zustande kommen, damit der «Souverän» die Tragweite der «Zwangsmassnahmen» wenigstens zur Kenntnis nimmt. Der Abstimmungskampf gäbe die Möglichkeit, die Stimmberechtigten mit den folgenden Fragen und Argumenten zu konfrontieren:

– Soll die Schweiz ihre *humanitäre Tradition* erneut verraten und die schlimme Erinnerung an die menschenfeindliche Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkriegs verdrängen? Wie stehen wir vor kommenden Generationen da, wenn wir den Rechtsstaat einmal mehr einbrechen lassen?

– Im Asylbereich fällt es heute schon schwer, noch an den Rechtsstaat zu glauben. Das Schweizerische Rote Kreuz hat unlängst die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Flüchtlingswesen einem vernichtenden Urteil unterzogen. Die Analyse von 4000 Verfügungen kommt zum Schluss, «die Beamten seien gegenüber Asylsuchenden oft voreingenommen, die erstinstanzlichen Anhörungen seien oberflächlich, und vielfach entstehe bei Wegweisungsentscheidungen der Eindruck von fehlender Transparenz» (TA, 10.11.93). Soll das *Unrecht fahrlässiger Fehlurteile* nun auch noch durch das *Unrecht willkürlicher Sanktionen* ergänzt und durchgesetzt werden?

– Dieses Gesetz ist nur das bislang letzte Glied einer *verfehlten Drogenpolitik*, die auf Repression setzt, statt leichte Drogen freizugeben und für harte Drogen eine kontrollierte Abgabe zu ermöglichen. Was als Lex Letten daherkommt, ist nichts anderes

als eine Lex Blick, Ausgeburt eines verantwortungslosen Boulevardjournalismus im Sog oder auf der Spur eines ebenso verantwortungslosen Rechtspopulismus in der Politik. Handlungsbedarf besteht für die Drogenpolitik, nicht für ein Sonderstrafrecht gegen «Ausländer».

– Was sollen neue Haftgründe, wo doch die *Gefängnisse* heute schon *überfüllt* sind? Es kommt einerseits zu Notentlassungen von rechtskräftig verurteilten Personen. Andererseits sollen Menschen inhaftiert werden, die nicht einmal straffällig geworden sind. Der Bundesrat macht keine Angaben über die zusätzlich benötigten Gefängnisplätze für seine «Zwangsmassnahmen». Es fehlt auch ein Abwägen der *finanzpolitischen Prioritäten*. «Mit dem Geld, das die geplante Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft für Ausländer kosten wird, könnten wir mit einer besseren Ausreiseberatung für einige tausend Asylsuchende eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gewährleisten», sagt das Rote Kreuz (TA, 10.11.93).

– Das Gesetz passt zur Ideologie der «inneren Sicherheit», die *soziale Probleme* mit polizeilichen Massnahmen lösen will. Die Vorlage ist Teil jenes populistischen Ablenkungsmanövers, das Probleme beschwört, wo keine sind, um Probleme zu verdrängen, die dringend gelöst werden müssten. Noch stets war die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik. Mit immer neuer Repression gegenüber immer andern Sündenböcken können die sozialen Probleme nicht gelöst werden.

– Was im Namen der «inneren Sicherheit» daherkommt, gefährdet in Wahrheit den *inneren Frieden*. Hausdurchsuchungen nach versteckten «Ausländern», polizeiliches Eindringen in kirchliche Räume, Verzweiflung der gefährdeten Menschen und derjenigen, die für sie Verantwortung tragen – das verletzt auch die Rechte von Schweizerinnen und Schweizer, deren Moral dem Vollzug dieses fremdenfeindlichen Gesetzes im Wege steht.

«Angst fressen Seele auf», das gilt für die offizielle Schweiz nicht weniger als für ihre Opfer.